

Grundsätze der Stadt Karlsruhe über die Gewährung von Zuschüssen zur Schaffung von Betreuungsplätzen für die Kindertagespflege in „anderen geeigneten Räumen“

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Kindertagespflege in „anderen geeigneten Räumen“

Die Stadt Karlsruhe gewährt Zuschüsse zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze in „anderen geeigneten Räumen“ für Kinder unter 3 Jahren in der Kindertagespflege im Sinne des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) § 22 Abs. 1 Satz 4.

1.2. Antragsberechtigte

Zuschüsse erhalten Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Betriebe und sonstige Träger von Investitionsmaßnahmen, Tageselternvereine und Kindertagespflegepersonen, die Kindertagespflege in „anderen geeigneten Räumen“ nach Nummer 1.2 b) der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Kindertagespflege vom 18.02.2009 – Az.: 23-6930.19-5 anbieten.

1.3. Zuschussfähige Maßnahmen

Zuschüsse können gewährt werden, wenn die Maßnahmen in der städtischen Bedarfsplanung i. S. v. § 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) anerkannt sind und die Voraussetzungen der „Verwaltungsvorschrift Investitionen Kleinkindbetreuung“ Ziffer 5.2 und 5.3 des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Umsetzung der Investitionsprogramme des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ vom 21.02.2013 – Az.: 31-6930.160/76 – vorliegen.

Die Zuschüsse der Stadt Karlsruhe stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Rechtsansprüche auf Förderungsmaßnahmen werden durch diese Grundsätze sowie durch die Veranschlagung der Mittel im Haushaltsplan nicht begründet.

Bezuschusst werden Bau- bzw. Umbaumaßnahmen, die der Schaffung neuer Plätze in Kindertagespflege für Kinder unter 3 Jahren mit einer Mindestbetreuungszeit von 10 Stunden wöchentlich in „anderen geeigneten Räumen“ dienen.

2. Zuschuss

Zuschussfähig sind die gesamten Kosten für den Bau- bzw. Umbau der Räumlichkeiten einschließlich der Außenanlagen und den Ausstattungskosten mit Ausnahme der Kosten für den Grunderwerb sowie die Erschließungs- und die Finanzierungskosten.

3. Höhe des Zuschusses

Die Zuschussobergrenze beträgt 3.000,00 Euro pro zusätzlich geschaffenen Betreuungsplatz in „anderen geeigneten Räumen“ für Kinder unter 3 Jahren, maximal jedoch 90 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten der Maßnahme.

4. Anrechnung von Investitionskostenzuschüssen des Bundes/Landes auf die städtischen Baukostenzuschüsse

- 4.1. Die Träger und sonstigen Antragsberechtigten haben zwingend sämtliche Investitionskostenzuschüsse des Bundes und Landes für die Kindertagespflege zu beantragen. Die Antragstellung ist Fördervoraussetzung für die Gewährung des städtischen Baukostenzuschusses.
- 4.2. Die Investitionskostenzuschüsse des Bundes/Landes werden auf die städtischen Zuschüsse zu 100 v. H. angerechnet.

5. Antrag

- 5.1. Der Zuschussantrag soll spätestens einen Monat vor Beginn der Umbaumaßnahme in doppelter Fertigung bei der Sozial- und Jugendbehörde eingereicht werden.

Eingehende Anträge werden nach Eingangsdatum und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel behandelt.

- 5.2. Grundsätzlich kann eine Maßnahme nur gefördert werden, wenn zum Zeitpunkt des Antrages noch keine Auftragsvergabe erfolgt und noch nicht mit der Ausführung begonnen worden ist. Dies gilt nicht für Maßnahmen, die im Jahr 2013 bereits in Kooperation mit dem Pflegekinderdienst noch vor Inkrafttreten dieser Grundsätze unter Einhaltung von Ziffer 1.2 und 1.3 geplant und ausgeführt wurden.

Ein Anspruch auf Bewilligung kann aus einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn nicht hergeleitet werden.

- 5.3. Dem Antrag sind ebenfalls zweifach anzuschließen:

- 5.3.1. Grundrissplan im Maßstab 1:100

- 5.3.2. Finanzierungsplan

- 5.3.3. Kostenvoranschläge

- 5.3.4. Eine Kopie der Beantragung von Zuschüssen aus den Investitionsprogrammen des Bundes bzw. des Landes (siehe Ziffer 4).

6. Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse

- 6.1. Die Zuschüsse werden entsprechend dem Baufortschritt und im Rahmen der durch den Gemeinderat bereitgestellten Haushaltsmittel durch die Sozial- und Jugendbehörde bewilligt und in maximal 3 Teilbeträgen ausbezahlt.
- 6.2. Die Nachfinanzierung von Mehrausgaben, die sich nach Antragstellung und Bewilligung ergeben, ist unzulässig.
- 6.3. Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die Zuschüsse unter Berücksichtigung einer jährlichen Abschreibung in Höhe von 20 % zurückzuzahlen, wenn das geförderte Vorhaben nicht mehr als Räume für die Kindertagspflege genutzt wird, veräußert wird oder im Einzelfall festgelegte Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten werden.
- 6.4. Mit der Umsetzung der bewilligten Maßnahme muss spätestens 3 Monate nach Erhalt des städtischen Baukostenzuschussbescheids begonnen werden. Die Schlussabrechnung der bewilligten Maßnahme muss spätestens 9 Monate nach Erhalt des städtischen Baukostenzuschussbescheids der Sozial- und Jugendbehörde vorliegen.
- 6.5. Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, bei Veröffentlichungen (z. B. Preseschreiben, Publikationen etc.) in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, in welcher Höhe die Baumaßnahmen der Träger mit Mitteln der Stadt Karlsruhe gefördert wurden.
- 6.6. Im Einzelfall kann eine abweichende Regelung der Ziffern 6.1 bis 6.7 getroffen werden.
- 6.7. Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, Änderungen der Zweckbestimmung der geförderten Einrichtung unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

7. Verwendungsnachweis

Nach Beendigung der Baumaßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass plan- und antragsgerecht gebaut worden ist.

8. Inkrafttreten

Diese Grundsätze gelten für alle Vorhaben, für die nach dem 01.01.2013 ein Zuschuss beantragt wurde.